

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **2 (1862)**

Heft 21

PDF erstellt am: **26.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Jährlich Fr. 3. —  
Halbjährlich „ 1. 50

N<sup>ro</sup> 21.

Einrückungsgebühr:

Die Petitzeile 10 Rp.  
Sendungen franko.

# Berner = Schulfreund.

2. Nov.

Zweiter Jahrgang.

1862.

---

Dieses Blatt erscheint monatlich zweimal. Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition.  Alle Einsendungen sind an die Redaktion in Steffisburg zu adressiren.

---

## Grundzüge der Verfassungsgeschichte des römischen Weltreiches.

### I.

Kein Volk der alten Welt stellt uns ein so großartiges Bild vor Augen in Beziehung auf Verfassung, Administration und Einrichtungen, wie das römische. Wir sehen bei ihm in Folge geschichtlicher Ereignisse seine ursprünglichen, äußerst einfachen Staatsgrundzüge nach Zeit und Umständen sich verwandeln in eine künstliche, wohlausgebildete, allen Verhältnissen und Erfordernissen der Zeit entsprechende Verfassung, welche später so oft als Muster den Gründern europäischer Reiche vorgeschwebt, und deren Grundzüge noch jetzt beinahe in allen Monarchien zu erkennen sind. Daß die römische Staatsverfassung wirklich an Großartigkeit und Feinheit alle früheren übertrifft, kann daraus am deutlichsten erkannt werden, daß unter ihr das römische Reich zu einer furchtbaren Größe emporwuchs, und daß auf Jahrhunderte hinaus die verschiedenartigsten Länder und Nationen mit Leichtigkeit zum römischen Kolosß zusammengehalten werden konnten. Durch sie gleichsam geboren und als Frucht derselben entstand das berühmte römische Recht und überhaupt die Rechtswissenschaft, welche, auch in spätern Zeiten sorgfältig gepflegt und gezogen, zu einer großen Vollkommenheit ausgebildet wurde. Noch heut zu Tage bildet römisches Recht und römische Rechtsgelehrsamkeit ein würdiges